

Unterrichtsbaustein „Rechtlicher und moralischer Status des Embryos“

Materialien zum Baustein

- M1 Der rechtliche und der moralische Status des Embryos (Aufgabeninstruktion)
- M2 Interview mit Felicitas Krämer zur rechtlichen Situation in Deutschland (Auszug)
- M3 Darstellung des Deutschen Ethikrats zur rechtlichen Situation in Tschechien
- M4 Tabelle zur Gegenüberstellung
- M5 Die ethische Diskussion um den Status des Embryos (Aufgabeninstruktion)
- M6 Position 1: Klaus von Stosch, Menschenwürde von Beginn an
- M7 Position 2: Klaus von Stosch, Menschenwürde und die Nidation
- M8 Position 3: Peter Singer, Zweifel an der Würde des Embryos
- M9 Statusdiagramm
- M10 Der Status des Embryos und die (nicht-)legitimen Handlungsoptionen

M1 Der rechtliche und der moralische Status des Embryos

Die sogenannte Embryospende ist nicht lediglich in Deutschland ein relevantes Thema der Reproduktionsmedizin. Viele andere Staaten haben sich ebenso mit der grundsätzlichen Frage einer Zulassung oder eines Verbots der Embryospende befasst. Dabei sind die Bedingungen, unter welchen das Spendeverfahren erlaubt ist, zum Teil sehr unterschiedlich.

Aufgaben

1. Teilen Sie sich in zwei Expertenteams auf. Ein Team befasst sich mit der rechtlichen Situation in Deutschland (**M2**), während sich das zweite Team mit der Situation in Tschechien (**M3**) befasst.
2. Lesen Sie in den Teams den für Sie relevanten Text. Sichern Sie Ihr Verständnis der rechtlichen Lage mithilfe der folgenden Tabelle.
3. Präsentieren Sie nun dem anderen Expertenteam Ihre Teilergebnisse. Übernehmen Sie die Ergebnisse des anderen Teams und vervollständigen Sie die Tabelle.
4. Vergleichen Sie gemeinsam die Ländersituationen und leiten Sie aus den rechtlichen Bedingungen der Länder ab, wie hoch der moralische Status des Embryos in den beiden Ländern Ihrer Meinung nach ist. Notieren Sie Ihre Überlegungen (**M4**) und begründen Sie diese in der **Diskussionsbox** unterhalb der Tabelle.

M2 Interview mit Felicitas Krämer zur rechtlichen Situation in Deutschland (Auszug)

Frage: Ist die Embryooption denn rechtlich erlaubt?

3 **Antwort:** Ja, die Embryooption, oder Embryonenspende, ist unter bestimmten Bedingun-
gen erlaubt [...] Bei einer Embryonenspende, so wie sie in Deutschland gehandhabt wird,
6 willigt ein Paar mittels eines „Übergabevertrages“ ein, dass seine tiefgefrorenen Embryonen
an ein anderes Paar übertragen werden dürfen. Und dieser Beschluss muss dann vertraglich
niedergelegt werden. Nachdem ein solcher Vertrag ausgestellt ist, kann dann ein tiefgefro-
9 rener Embryo des einen Paares in die Gebärmutter der Frau des anderen Paares übertragen
werden. Nach einer Embryonenspende wird die Frau des Empfängerelternpaares mit der
Geburt des Kindes automatisch dessen rechtliche Mutter. Ihr Ehemann wird in der Regel
12 der rechtliche Vater des Kindes, ohne dieses eigens adoptieren zu müssen. Also, die Embry-
onenspende ist in Deutschland nicht generell verboten. Dem Gesetzgeber war es tatsächlich
wichtig, sie genau dann zu ermöglichen, wenn ein Embryo nur durch die Embryonenspende
15 weiter bestehen kann. Denn dadurch wird das Leben eines Kindes ermöglicht. Juristisch
wird hier von einem „Rettungsgedanken“ gesprochen: Die Existenz eines zukünftigen Kin-
des wird durch die Embryonenspende in manchen Fällen sozusagen „gerettet“ beziehungs-
18 wise ermöglicht. Denn ohne sie wäre der Embryo wahrscheinlich so lange eingefroren ge-
blieben, bis er eines Tages aufgrund zu langer Lagerungsdauer doch hätte vernichtet
werden müssen. Und dann hätte kein Kind mehr aus ihm entstehen können. Gleichzeitig
regelt das Embryonenschutzgesetz, dass bei der künstlichen Befruchtung nur so viele
21 Embryonen erzeugt werden dürfen, wie auch eingesetzt werden dürfen, nämlich drei. In der
Praxis kommt es aber immer wieder vor, dass überzählige Embryonen entstehen.

24 **Frage:** Sie sagten gerade, dass die Embryonenspende in Deutschland nur unter ganz be-
stimmten Bedingungen erlaubt ist. Welche Bedingungen sind das denn?

27 **Antwort:** Erstens darf man in Deutschland Embryonen nicht auf Wunsch Dritter „herstel-
len“, sondern nur zu Fortpflanzungszwecken des ursprünglichen Paares. Es ist also verbo-
ten, Embryonen quasi „auf Bestellung“ für ein anderes Paar zu kreieren. Es dürfen nur be-
30 reits bestehende, überzählige Embryonen gespendet werden. Zweitens dürfen Embryonen
nicht zu Forschungszwecken gespendet und genutzt werden, sondern nur, weil andere El-
tern sich ein Kind wünschen. Und drittens ist jede Form der Kommerzialisierung der Embry-
33 onenspende verboten, das heißt, Embryonen dürfen keinesfalls verkauft werden, sondern
sie dürfen eben nur unentgeltlich gespendet werden.

Das Interview fand am 24.09.2017 in Berlin statt, die Fragen stellte Prof. Dr. Kirsten Meyer.

Das vollständige Interview findet sich auch zum Anhören auf der Webseite
www.philovernetzt.de.

M3 Darstellung des Deutschen Ethikrats zur rechtlichen Situation in Tschechien

3 In der Tschechischen Republik gibt es 42 reproduktionsmedizinische Zentren, welche ihre
Dienste mitunter auch explizit ausländischen Paaren anbieten. Belastbare Daten zur Anzahl
eingefrorener Embryonen und vorgenommener Embryotransfers existieren nicht. Die
6 Embryospende wird in Tschechien durch das Gesetz über spezifische medizinische Dienst-
leistungen [...] geregelt. Neben der Samenspende sowie der Spende unbefruchteter Eizel-
len, überzähliger Embryonen und kryokonservierter imprägnierter Eizellen ist nach Gesetz
auch die gezielte Herstellung von Embryonen aus gespendeten Ei- und Samenzellen zum
Zweck der Embryospende rechtlich zulässig.

9 Die Wunscheltern können mithin zwischen der Annahme eines „überzähligen“ Embryos
[...] und dem Transfer eines aus Ei- und Samenspende für sie eigens kreierte „frischen“
12 Embryos wählen. Abhängig von dem jeweiligen Angebot der Klinik können die Empfänger-
eltern die Spendereltern hierbei nach ihrer Größe, Haar- und Augenfarbe sowie ihrer Her-
kunft (aus einer Stadt oder vom Land) und ihrem Bildungsgrad auswählen. Außer in Fällen,
in denen es um die Verhinderung von Erbkrankheiten geht, darf das Geschlecht des künfti-
15 gen Kindes nicht bestimmt werden. Die Anonymität der Spender wird ausnahmslos ge-
währt. Zwar können auf Anfrage und bei Bedarf Informationen über die Gesundheit der
Spender an die Empfänger herausgegeben werden; dies geschieht jedoch – ebenso wie die
18 Nennung spenderspezifischer Merkmale (beispielsweise Haar- und Augenfarbe) – ohne die
Spender identifizierende Angaben. Die fortpflanzungsmedizinischen Zentren sind verpflich-
tet, die medizinische Dokumentation der Spender 30 Jahre lang aufzubewahren.

21 Die Eizellspenderinnen müssen zwischen 18 und 35 Jahre alt sein und [...] im Vorfeld der
Spende eingehend medizinisch untersucht und aufgeklärt werden. Für ihre Spende erhält
die Eizellspenderin in der Regel einen finanziellen Ausgleich. Dieser kann 500 bis 1000 Euro
24 pro Eizelle betragen.

Quelle: Deutscher Ethikrat (2016): Embryospende, Embryooption und elterliche Verantwortung,
Stellungnahme, Berlin, S. 31.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit sind in der gewählten Passage die Paragraphen des tschechischen Rechts
nicht aufgeführt.

M4 Tabelle zur Gegenüberstellung

	<i>Deutschland</i>	<i>Tschechien</i>
<i>Welche Ausgangslage ermöglicht die Handlungsoption einer Embryospende?</i>		
<i>Inwiefern wird dem (späteren) Kindeswohl ein Wert zugemessen?</i>		
<i>Inwiefern wird dem Elternwohl /Elterninteresse ein Wert zugemessen?</i>		
<i>Inwiefern spielt die Kommerzialisierung bei der Embryonenspende eine Rolle?</i>		

Diskussionsbox: Welche Folgerungen lassen sich aus den rechtlichen Bedingungen der Embryospende hinsichtlich des moralischen Status des Embryos ziehen?

M5 Die ethische Diskussion um den moralischen Status des Embryos

Die rechtliche Diskussion um die Embryospende erscheint untrennbar mit einer größeren ethischen Debatte verbunden. Dies ist die Frage nach dem moralischen Status bzw. moralischen Wert des einzelnen Embryos. Folgend sind drei philosophische Positionen aus einem vielfältigen Diskussionspektrum angeführt, anhand welcher Sie einen Einblick in die philosophische Komplexität hinter der rechtlichen Debatte erhalten.

Aufgaben in Phase 1

1. Teilen Sie sich in der Gruppe wieder in Expertenteams auf. Jedes dieser Teams erhält einen Text und damit eine Debattenposition (**M6-M8**).
2. Lesen Sie sich die zugewiesene Position sorgfältig und ggf. mehrfach durch. Erfassen Sie dann in Stichworten,
 - a) welche Ansicht zum moralischen Status vertreten wird (These),
 - b) auf welche zentralen Begründungen / Begründungsketten sich diese Position stützt (Argumente) und
 - c) welche möglichen Einwände dieser Position gegenüberstehen könnten (Gegenargumente).
3. *** **Für Schnelle:** Überlegen Sie, ob Ihrer Position als eine Art Prämisse ein bestimmtes Welt- und Menschenbild zugrunde liegen könnte und versuchen Sie dieses zu klassifizieren (bspw. modern, traditionell, religiös, unreligiös, wissenschaftlich, mythologisch etc.). Begründen Sie Ihre Überlegungen.

Aufgaben in Phase 2

4. Tauschen Sie sich aus und versuchen Sie die Verbindungslinien zwischen Ihren Positionen zu entdecken. Benennen Sie nach dem Austausch jeweils aus der Perspektive Ihrer Position, in welchem Bezug sie zu den anderen steht (bspw. widersprechend, ergänzend, fortführend, kritisierend etc.).
5. Sichern Sie Ihre bisherigen Ergebnisse in einem Positionsschaubild und vertiefen Sie Ihre Überlegungen zum moralischen und rechtlichen Status des Embryos. Nutzen Sie hierzu das **Statusdiagramm** und angeführte Hinweise (**M9**)

Aufgaben in Phase 3

6. Schließen Sie Ihre Überlegungen zum rechtlichen und moralischen Status ab, indem Sie mit den gewonnenen Erkenntnissen zu den philosophischen Positionen das Optionenraster (**M9**) bearbeiten. Nutzen Sie auch hier angeführte Informationen zur Aufgabe.

M6 Position 1: Klaus von Stosch, Menschenwürde von Beginn an

Es scheint deswegen viel dafür zu sprechen, dem Menschen von seiner Entstehung an Menschenwürde zuzusprechen. [...] In der Begründung [dieser Ansicht] tauchen zwei wichtige
3 Argumente für die Zuerkennung der Menschenwürde zu diesem frühen Zeitpunkt auf, das Speziesargument und das Potenzialitätsargument. [...] Erstgenanntes lässt sich folgendermaßen darstellen:

6 (1) Jedes Mitglied der Spezies Mensch hat Menschenwürde.

(2) Jeder menschliche Embryo ist Mitglied der Spezies Mensch.

Also: (3) Jeder menschliche Embryo hat Menschenwürde.

9 Das Speziesargument beruht auf der Einsicht, dass aus einer menschlichen Ei- und Samenzelle niemals ein Maulwurf entsteht und von daher vom Genom her von Anfang an erkennbar ein Wesen gegeben ist, das zur Spezies Mensch gehört. Allen Angehörigen der Spezies
12 Mensch komme nun aber das Prinzip der Menschenwürde zu, da dieses universal, unteilbar und unbedingt gelte. [...] Wie schon erwähnt, wird in diesem Zusammenhang [...] ein zweites Argument genannt, das in der gegenwärtigen Debatte kontrovers diskutiert wird: das sogenannte Potenzialitätsargument. Das Potenzialitätsargument lässt sich folgendermaßen darstellen:

18 (1) Jedes menschliche Wesen, das potenziell Eigenschaften hat, die man von Personen aussagt, wie z. B. Selbstbewusstsein, Freiheit, Präferenzen, Interessen o.ä., hat Menschenwürde.

21 (2) Jeder menschliche Embryo ist ein Wesen, das potenziell die genannten Eigenschaften hat.

Also: (3) Jeder menschliche Embryo hat Menschenwürde.

24 Die entscheidende Grundlage für die Zuschreibung von Würde ist diesem Argument zufolge nicht das gegenwärtige Tun oder Bewusstsein eines Menschen und auch nicht dessen aktuelle Eigenschaften, sondern dessen Potenzialität, also gewissermaßen das, was an Möglichkeiten in ihm steckt.

Quelle: Von Stosch, Klaus (2009): Menschenwürde von Beginn an? Philosophische und theologische Erkundungen. In: Hartmann, Bernd J. (Hg.) (2009): Designer-Baby. Diagnostik und Forschung am ungeborenen Leben. Paderborn: Haupt, S. 49-67, hier S. 54-55.

M7 Position 2: Klaus von Stosch, Menschenwürde und die Nidation [Einnistung]

Ein wichtiges Argument für diese Position basiert auf der Erkenntnis, dass die Charakteristika einer Person zwar bereits ab der Befruchtung angelegt zu sein scheinen, dass eine Zwillingbildung aber erst ab der Abspaltung der Zygote ausgeschlossen ist, so dass man vor der Einnistung des Embryos im Mutterleib nicht von einem Individuum sprechen kann. Jede Zelle der aus der Befruchtung hervorgegangenen Zygote kann sich [...] bis zum Ende der Einnistung im Mutterleib in mehrere Zellen teilen, aus denen je ein neues Individuum hervorgeht. [...]

[Demnach] gibt es einige biologische Hinweise, die immer wieder ins Feld geführt werden, um plausibel zu machen, dass erst ab der Nidation die Argumente für den Embryonenschutz verfangen. Geht das menschliche Leben der Person wirklich in ununterbrochener Kontinuität auf die Verschmelzung von Ei- und Samenzelle zurück und besitzt der Embryo wirklich schon vor der Nidation die volle Potenzialität [Möglichkeit] der Entwicklung zu einem erwachsenen Menschen? Oder sind diese Argumente erst nach der Nidation in Anschlag zu bringen?

Klar ist, dass der Embryo sich auch nach der Kernverschmelzung ohne Einnistung in der Uteruswand nicht zu einem selbstbestimmt lebenden Menschen entwickeln kann. Doch dies gilt auch noch lange Zeit während der Schwangerschaft, so dass dies kein entscheidendes Argument darstellt. Gewichtiger ist da schon der Hinweis, dass die befruchtete Eizelle eines Säugers noch nicht alles enthält, was zur Bildung eines Organismus erforderlich ist; „so fehlen Positionssignale, die für die Anlage der Körperachsen oder die Herausbildung der Extremitäten erforderlich sind“ [...] Gründel meint deswegen die Einnistung als zweite *conditio sine qua non* der Embryogenese bezeichnen zu dürfen und will erst nach der Nidation von einer Person sprechen. [...] Im Übrigen gehe [...] auch die Natur äußerst verschwenderisch mit menschlichem Leben vor der Nidation um.

Quelle: Von Stosch, Klaus (2009): Menschenwürde von Beginn an? Philosophische und theologische Erkundungen. In: Hartmann, Bernd J. (Hg.) (2009): Designer-Baby. Diagnostik und Forschung am ungeborenen Leben. Paderborn: Haupt, S. 49-67, hier S. 57-58.

M8 Position 3: Peter Singer, Zweifel an der Würde des Embryos

Kehren wir zum Anfang zurück. Das Hauptargument gegen die Abtreibung, von dem wir ausgingen, lautete folgendermaßen.

- 3
Erste Prämisse: Es ist unrecht, unschuldiges menschliches Leben zu töten.
Zweite Prämisse: Ein menschlicher Fötus ist ein unschuldiges menschliches Wesen.
6
Schlussfolgerung: Daher ist es unrecht, einen menschlichen Fötus zu töten.

[...] Die Schwäche der ersten Prämisse des konservativen Arguments liegt darin, dass wir
9 vom besonderen Status des *menschlichen Lebens* überzeugt sein müssen. Wir haben aber
gesehen, dass der Begriff „menschlich“ zwischen verschiedenen Bedeutungen schwankt:
Mitglied der Spezies *Homo sapiens* einerseits und Person andererseits. Ist der Begriff erst
12 einmal auf diese Weise aufgespalten, so wird die Schwäche der ersten Prämisse der
Konservativen augenfällig. Wird „menschlich“ als Äquivalent für „Person“ genommen, dann
ist die zweite Prämisse des Arguments, also die Behauptung, der Fötus sei ein menschliches
15 Wesen, mit Sicherheit falsch, denn man kann nicht plausibel argumentieren, der Fötus sei
rational oder selbstbewusst. Nimmt man andererseits „menschlich“ in der Bedeutung von
„Mitglied der Spezies *Homo sapiens*“, dann beruht die konservative Verteidigung des Lebens
18 des Fötus auf einer Eigenschaft, die keine moralische Relevanz hat, und somit ist die erste
Prämisse falsch. [...] Ob ein Wesen ein Mitglied unserer Spezies ist oder nicht, ist für sich
genommen für die Unrechtmäßigkeit des Tötens ebenso unerheblich wie die Frage, ob es
21 ein Mitglied unserer *race** ist oder nicht. [...]

[B]ei jedem fairen Vergleich moralisch relevanter Eigenschaften wie Rationalität,
Selbstbewusstsein, Autonomie, Lust- und Schmerzempfinden usw. haben das Kalb, das
24 Schwein und das viel verspottete Huhn einen guten Vorsprung vor dem Fötus im Stadium
der Schwangerschaft – und nehmen wir einen weniger als drei Monate alten Fötus, so würde
sogar ein Fisch mehr Anzeichen von Bewusstsein zeigen.

27 Ich schlage daher vor, dem Leben eines Fötus keinen größeren Wert zuzubilligen als dem
Leben eines nichtmenschlichen Lebewesens auf einer ähnlichen Stufe der Rationalität, des
Selbstbewusstseins, der Bewusstheit, der Empfindungsfähigkeit usw. Da kein Fötus eine
30 Person ist, hat kein Fötus denselben Anspruch auf Leben wie eine Person. Bis ein Fötus
gewisse Fähigkeiten zu bewusstem Erleben besitzt, beendet ein Schwangerschaftsabbruch
eine Existenz, die – für sich und nicht unter dem Aspekt der Potentialität betrachtet – eher
33 der einer Pflanze als der eines empfindungsfähigen Tieres wie etwa eines Hundes oder einer
Kuh vergleichbar ist.

*Der englische Ausdruck „race“ lässt sich nicht mit „Rasse“ übersetzen, da „race“ in Bezug auf Menschen ein politischer Begriff ist, „Rasse“ hingegen ein biologischer.

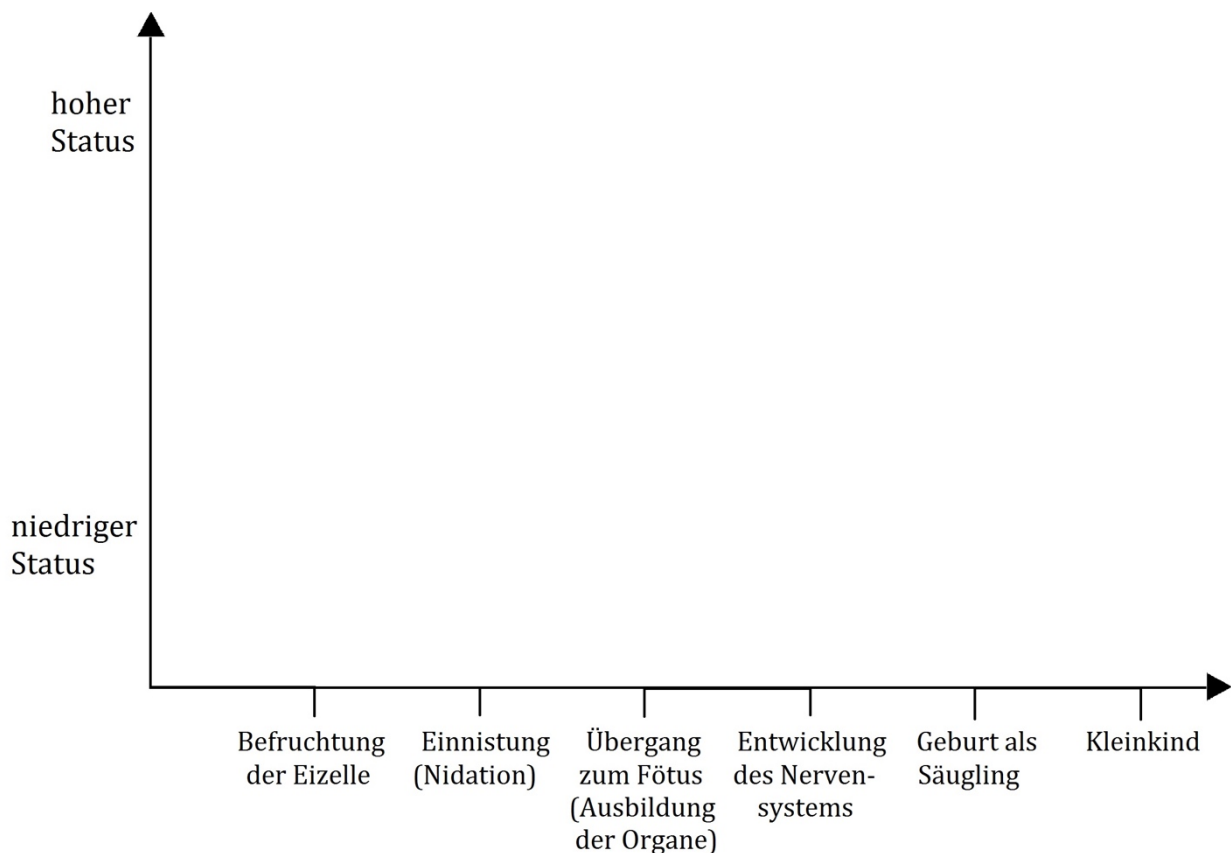
Quelle: Singer, Peter (1979/2013): *Praktische Ethik*. (Orig. *Practical Ethics*) Stuttgart: Reclam, S. 244-246.

M9 Statusdiagramm

Nach der ersten Vorstellungsrunde der einzelnen Gruppenmitglieder gilt es nun, die drei Positionen noch einmal in ihrem Verhältnis zueinander zu betrachten. Nutzen Sie hierfür das Statusdiagramm.

Aufgaben

1. Diskutieren Sie nach der Vorstellung gemeinsam, wie der moralische Status des Embryos in den angeführten Entwicklungsphasen aus der Sicht der drei Positionen zu bewerten wäre. Tragen Sie dafür jeweils Punkte ein und verbinden Sie diese folgend.
2. a) Tragen Sie an für Sie zentralen Punkten der drei Kurven relevante Argumente als Erklärung ein.
b) Kennzeichnen Sie beispielhaft argumentative Bezugnahmen zwischen den Positionen.
3. a) Interpretieren Sie die fertige Darstellung im Hinblick auf Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen den Positionen.
b) Beurteilen Sie dabei, welche Rolle dem Faktor Zeit bzw. Entwicklung für die Zuweisung des moralischen Status zukommt und inwiefern Ihnen das plausibel erscheint.



Anmerkung: Die Abstände bilden keinen vollständigen und zeitlich linearen Verlauf ab.

M10 Der Status des Embryos und die (nicht-)legitimen Handlungsoptionen

1. Diskutieren Sie, was die drei zuvor erarbeiteten Positionen jeweils für **moralisch erlaubt, verboten** oder **geboten** halten würden. Notieren Sie dies entsprechend mit einer Kurzbegründung.
2. Interpretieren Sie die Ergebnisse des Handlungsrasters: Was fällt Ihnen auf? Gehen Sie insbesondere auf die Option der Embryooption ein.

Handlungsoption	Position _____	Position _____	Position _____
Man darf Embryonen im Überschuss produzieren.			
Man darf Embryonen zu Forschungszwecken verwenden.			
Man darf Embryonen dauerhaft einfrieren.			
Man darf überzählige Embryonen zerstören.			
Man darf Embryonen an zahlungswillige Interessenten verkaufen.			
Man darf Embryonen zur Adoption freigeben.			